

Satzung**Des FSV 1926 Cappel e.V.****§1****Name, Sitz**

Der Verein trägt den Namen

FSV 1926 Cappel e.V.

Sitz des Vereins ist Marburg.

Der Verein ist im Register des Amtsgerichts Marburg unter VR eingetragen.

§2**Zweck, Aufgabe**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sowie der Teilnahme an Wettbewerben.

Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Zuwendung aus dessen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden... Der Verein ist in jedweder Hinsicht neutral.

§3**Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Fußballverbandes. Er ist berechtigt, sich anderen Verbänden und Vereinen anzuschließen.

§4**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5**Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche volljährige Personen werden. Natürliche Personen unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die

- a) Sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder
- b) Seit 50. Jahren Mitglied im Verein sind oder
- c) Das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Der Antrag um Aufnahme als Mitglied in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsatzung anzuerkennen, den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzte Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und auszuführen sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Mitgliedschaft endet

- a) Durch Tod
- b) Durch Austritt
- c) Durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreibung an den Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnungen an die zuletzt bekannte Adresse länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage, die zu einer Beitragsstundung oder zu einem Beitragserlass führen kann, nachgewiesen wurde, bei groben Verstoß gegen die Satzung oder Anordnung und Beschlüssen, bei massivem unsportlichen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins, wenn hierdurch dessen Interessen oder Ansehen in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang desselben schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Ausschluss des Mitglieds ruhen dessen Rechte und Pflichten.

§6**Rechte der Mitglieder**

Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Ordentliche Mitglieder sind wählbar.

Jugendmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie sind auch nicht berechtigt, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen aktiv teilzunehmen.

Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung des Vorstandes, eines von diesem bestellten Organes, eines Abteilungsobmannes oder Spielführers sowie durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung in seinem Recht verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde zu. Über diese entscheidet endgültig der Ehrenrat.

§7**Mitgliedsbeitrag**

Von jedem Mitglied wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag gilt so lange als geschuldet, bis ein neuerlicher Beschluss gefasst wird. Er ist jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres zu entrichten. Von Vereinsmitgliedern, die Mitglied mehrerer Abteilungen sind, können mehrere Beiträge erhoben werden. Die für die Abteilungen zu entrichteten Beiträge werden von diesen beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von jedweden Zahlungspflichten befreit.

§8**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

§9**Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe verbindlich. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, von ihr gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat durch die lokale Presse mindestens zwei Wochen vor dem maßgeblichen Termin zu erfolgen. Die Bekanntmachung hat die Tagesordnung und den Zeitpunkt zu benennen, bis zu welchem Anträge an die Versammlung gestellt werden können. Im Übrigen kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine solche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Im Falle der Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse einzuladen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor derselben beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird.

Jede Ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- b) Bericht des Kassierers
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen/Bestätigungen/Ernennung
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Die Versammlungen werden durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner von beiden anwesend, so beruft die Versammlung einen Leiter mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt bei der Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Die Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, wenn nur ein Vorschlag vorliegt. Beim Vorliegen mehrerer Vorschläge erfolgt durch Wahl geheim durch Stimmzettel.

Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt gleichfalls eine geheime Abstimmung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Ein Mitglied ist gewählt, wenn es die Mehrheit der abgegeben Stimmen auf sich vereint.

Über den Verlauf einer Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und zwei zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser zu bestimmenden Teilnehmern zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll aufzunehmen.

§10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Und 2 Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam Vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die jeweilige Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Neben den vorstehend genannten Personen gehören dem Gesamtvorstand des Vereins an

- a) Ehrenvorsitzende/ Ehrenjugendleiter
- b) Spielausschlussobmann
- c) Leiter der Altherrenabteilung
- d) Leiter/in der Jugendabteilung
- e) Leiter/in der Schülerabteilung
- f) Leiter/in der Damenabteilung

§11

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins sind alle Aufgaben übertragen, die nicht satzungsgemäß oder durch Beschluss in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen.

Der Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, zur Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich.

Den beiden Kassenprüfern, die in einer Mitgliederversammlung ebenfalls jeweils auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden, obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses des Gesamtvereines und der einzelnen Abteilungen. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Zwischenprüfungen können erforderlicher Weise durchgeführt werden.

§12

Abteilungen

Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehende Rechte und Pflichten, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht in einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung einer Abteilung ist die zugehörige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzuholen, der Wille der betroffenen Abteilung ist in der Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung des Vereins berücksichtigt.

Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheit eigenverantwortlich wahr, soweit diese Satzung nicht dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der Vorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.

Die Leitung der Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter, der durch die Mitglieder der Abteilung in einer einzuberufenden Abteilung zusammen gewählt wird. Seine Amtszeit entspricht der satzungsgemäßen Amtszeit des Vorstandes. Er ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus oder findet sich kein Kandidat für diese Position, so nimmt ein Mitglied des erweiterten Vorstandes die Geschäfte des Abteilungsleiters zunächst kommissarisch wahr.

Innerhalb eines Monats ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, auf der durch die Mitglieder der Abteilung für die noch verbleibende Amtszeit ein Leiter zu wählen ist. Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von §30 BGB; sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung und beschränkt auf das Aktivvermögen derselben vertreten.

Der Abschluss von Verträgen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

Die Abteilungsleiter haben dem Vorstand in jeder Vorstandssitzung und im Bedarfsfalle auch außerhalb derselben über Aktivitäten und Vorkommnissen in den Abteilungen zu unterrichten. Die Nutzungszeiten und -rechte von Anlagen und Einrichtungen des Vereins werden zentral durch den vom Vorstand hierfür Beauftragten vergeben.

§13

Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst bilden die Jugendabteilung. Analog hierzu gibt es Knaben-/ Mädchen-, Schüler-/ Schülerinnenabteilungen, die in der Jugendabteilung integriert sind.

§14

Ehrungen

Der Vorstand ernennt die Ehrenmitglieder und verleiht die Ehrennadeln. Das Ehrenmitglied erhält diese Auszeichnung für besondere Verdienste auf Lebenszeit. Ordentliche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Mit der Ehrennadel in Silber sind diejenigen Mitglieder zu ehren, die dem Verein mindestens 25 Jahre angehören.

Mit der Ehrennadel in Gold sind diejenigen Mitglieder zu ehren, die dem Verein mindestens 50 Jahre angehören. Diesen Mitgliedern ist zugleich die Ehrenmitgliedschaft auszusprechen. Der Vorstand kann für besondere Verdienste die Verdienstnadel in Silber oder in Gold verleihen.

§15

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.

Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Cappel zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Von Durchführung des Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist das Finanzamt Marburg zu hören.

Marburg, den 19. März 2004

